

Arbeitslosengeld II

hier: Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenze Heizkosten der Stadt Leipzig

Grundsatz

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II. Diese laufenden Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Was gilt als angemessen für Wohnraum in Leipzig?

Pers.	Wohnfläche in m ²	Grundmiete in Euro	kalte Betriebskosten in Euro	Brutto-Kaltmiete in Euro	Heizung- und Warmwasserkosten in Euro
1	45	239,68	74,39	314,07	50,72
2	60	309,53	99,19	408,72	67,63
3	75	408,84	123,98	532,82	84,54
4	85	469,34	140,51	609,85	95,81
5	95	527,37	157,04	684,41	107,08
*	10	55,52	16,53	72,05	11,28

*Mehrbedarf für jede weitere Person

Was ist unter dem sogenannten Deckungsring zu verstehen?

Die einzelnen Positionen der Unterkunftskosten ergeben die Gesamtmiete. Überschreiten die Kaltmiete oder die kalten Betriebskosten die Höchstgrenzen und liegt gleichzeitig die andere Position unterhalb dieser Grenzen, kann diese zur Kostendeckung herangezogen werden. Bei Neuanmietung von Wohnraum und bei Erstantragstellung ist die Deckungsfähigkeit zwischen der Kaltmiete und den kalten Betriebskosten auf **Plausibilität** zu prüfen. Bei dieser Prüfung werden die angegebenen Betriebskosten mit den Durchschnittswerten gleichartiger Mietobjekte laut Betriebskostenspiegel verglichen und geprüft, ob die Höhe der Vorauszahlungen richtig kalkuliert wurde.

Heizkosten werden gesondert betrachtet und fallen nicht unter die Prüfung, ob der Deckungsring eingehalten wird.

Da diese Plausibilitätsprüfung in der Regel nur durch das Jobcenter Leipzig vorgenommen werden kann, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrages die Angemessenheit der Wohnung prüfen lassen.